

Ergebnisprotokoll zur Besprechung bzgl. der Zuständigkeiten im Hambacher Forst

am: 27.10.2014 Beginn: 13:00 Uhr Ende: 14.35 Uhr

Ort: Besprechungsraum GE- Raum 312

Teilnehmer:

Polizei Düren:	POR Heimbach, PR Henn, PHK Bodes
Polizei REK:	PR Manzke, PHK Schneider
BR Amsberg:	Herr Petri
RWE-Power-AG:	Herr Schaffers
Gemeinde Merzenich:	Herr Weingartz
Stadt Kerpen:	Ltd. BD Grass, BI Greven
Kreisbauordnungsamt Düren:	Frau Schrewentiggas
Landesbetrieb Wald und Holz-Regionalforstamt Rhein/Sieg/Erf:	Herr Hönscheidt
Landesbetrieb Wald und Holz-Regionalforstamt Jülicher Börde/Rureifel:	Herr Lüder

Protokoll: PHK Berger

PR Henn begrüßte die Teilnehmer und wies alle Beteiligten auf das besondere Erfordernis unverzüglicher gefahrenabwehrender Maßnahmen hin.

1. Lagedarstellung

Die Gesamtsituation hinsichtlich des Wiesencamps und der Waldbesetzungen wurden durch PHK Bodes dargestellt und anhand von Lichtbildern veranschaulicht. Die Anzahl, der im Camp und in den Baumbesetzungen aufhältigen Personen wird auf ca. 15 – 25 Aktivisten geschätzt.

Seit Anfang Oktober 2014 ist ein Anstieg der im Zusammenhang mit dem Protest im Hambacher Forst begangenen Straftaten zu verzeichnen. Diese wurden mutmaßlich durch die Aktivistinnen und Aktivisten begangen. Darüber hinaus wurden auch strafrechtlich nicht relevante Aktionen hier bekannt, durch die seitens der Aktivisten vermehrt öffentliche Aufmerksamkeit erlangt werden soll.

Nach Einschätzung der Kriminalinspektion Staatsschutz des Polizeipräsidiums Aachen ist während der aktuellen Rodungsperiode (01.10.2014 bis 28.02.2015) wieder vermehrt mit Protestaktionen in Form von Blockaden, Besetzungen etc. zu rechnen.

2. Darstellung der Rechtsauffassungen bzgl. der Zuständigkeiten

Die beteiligten Behörden und Stellen wurden durch PR Henn gebeten, ihre rechtliche Bewertung hinsichtlich der Zuständigkeiten der Sonderordnungsbehörden darzustellen.

2.1 Darstellung der Bezirksregierung Arnsberg (zuständiges Bergamt / Herr Petri)

Herr Petri stellt die derzeitige Rechtsauffassung der Bezirksregierung Arnsberg nach eingehender Prüfung dergestalt dar, dass diese eine Zuständigkeit des Bergamtes für gefahrenabwehrende Maßnahmen im Zusammenhang mit den Baumbesetzungen weder im Bereich des Hambacher Forstes allgemein noch im Rodungsbereich als Betriebsgelände als gegeben erkennt. Als Begründung dieser Bewertung wurde dargestellt, dass die Bergbaubehörde lediglich für Gefahren zuständig ist, die vom Bergbaubetrieb ausgehen, und nicht für Gefahren, die von außen in den Bergbaubetrieb hinein getragen werden.

Das Bergbaugesetz regelt die Verhältnisse zwischen der Bergbaubehörde und dem Bergbaubetreiber. Adressaten des Bergbaugesetzes sind nicht Dritte, so dass Verfügungen lediglich an den Betreiber gerichtet werden können. Zudem ist das Bergbaugesetz nicht anzuwenden, solange noch keine bergbaulichen Tätigkeiten vollzogen werden.

Auf Nachfrage wurde durch Herrn Petri keine von den Baumbesetzungen ausgehenden Gefahren erkannt, die ursächlich auf den Bergbaubetrieb zurückzuführen sind.

Weiterhin sieht Herr Petri die Zuständigkeit bei der Ordnungsbehörde oder beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW, sofern eine Beschreitung des Zivilrechtsweges im Rahmen der Durchsetzung des Hausrechtes durch die RWE Power AG nicht möglich ist.

2.2 Darstellung Landesbetrieb Wald und Holz (Herr Hönscheid / Herr Lüder)

Herr Hönscheid erläuterte, dass eine Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren nach dem Landesforstgesetz für Waldflächen besteht, solange diese Waldflächen nicht als zur Rodung anstehendes Betriebsgelände definiert werden. Im vorliegenden Fall wird durch die Einfriedung und Beschilderung der zur Rede stehenden Waldfläche die Umwidmung als Betriebsgelände und somit als künftige Rodungsfläche verdeutlicht. Nach Bewertung des Landesbetriebes wäre nunmehr der Betreiber dieses Betriebsgeländes zuständig, sofern das allgemeine Ordnungsrecht nicht greift.

Auf Nachfrage wurden von Herrn Hönscheid die witterungsbedingten Gefahren für Baumbesetzer im Randbereich der Rodungsfläche angesprochen, da für Randbäume bei den zu erwartenden Herbst- und Winterstürmen eine besondere Windwurfgefahr besteht.

2.3 Darstellung des Kreisbauordnungsamtes Düren (Frau Schrewentiggas)

Frau Schrewentiggas bekräftigte nochmals die im Bericht vom 09.05.2014 an das zuständige Ministerium dargestellte Rechtsauffassung des Kreisbauordnungsamtes, wonach es sich bei den Baumhäusern und Plateaus nicht um bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung handelt, weil es keine unnatürliche Verbindung mit der Erde gibt. Eine Zuständigkeit des Kreisbauordnungsamtes wird demnach nicht gesehen. Diese Rechtsauffassung wurde durch einen Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am 16.06.2014 bestätigt.

Ein durch eine Bonner Anwaltskanzlei für die RWE Power erstelltes Gutachten stützt nach Angaben des Kreisbauordnungsamtes diese Rechtsauffassung. Zu diesem Gutachten wird das Kreisbauordnungsamt an das vorgeordnete Ministerium selbstständig berichten. Dieser Bericht wird der KPB Düren zur Verfügung gestellt.

Frau Schrewentiggas sieht zudem Probleme im Bereich des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes hinsichtlich des Adressaten einer Ordnungsverfügung. Die RWE Power AG als Eigentümer ist der falsche Adressat. Als richtiger Adressat wurden der oder die Inhaber der tatsächlichen Gewalt genannt. Da diese jedoch unbekannt sind, kann eine entsprechende Verfügung nicht zugestellt und die notwendige, ordnungsbehördliche Anhörung nicht durchgeführt werden.

Auf Nachfrage wurden durch Frau Schrewentiggas aus baurechtlicher Sicht keine Gefahren durch die Baumbesetzungen gesehen.

2.4 Darstellung RWE Power AG (Herr Schaffers)

Herr Schaffers führte aus, dass am Mittwoch, 29.10.2014 ein Gespräch zwischen der BR Arnsberg und seinem Haus geführt wird. Von diesem Gespräch erhofft sich die RWE Power AG eine abschließende Lösung in der Frage der Zuständigkeit für den Rodungsbereich.

Da die Baumbesetzung 3 im diesjährigen Rodungsbereich liegt, befindet sie sich auf dem Betriebsgelände, welches seit dem 20.10.2014 eingezäunt und beschildert ist.

Das Herstellen der Baumbesetzung 3 wurde vor der Einzäunung vollzogen, so dass der Tatbestand des Hausfriedensbruchs offensichtlich nicht vorliegt.

Der Zivilrechtsweg wird von der RWE Power AG als nicht eröffnet betrachtet, weil die Personalien der Adressaten für etwaige gerichtliche Beschlüsse nicht feststehen.

2.5 Darstellung Stadt Kerpen (Herr Grass / Herr Greven)

Bei der Räumung im März 2014 wurde seitens der Bauordnung der Kolpingstadt Kerpen eine Zuständigkeit gesehen, da zum damaligen Zeitpunkt die Ausführung bzw. Standsicherheit der errichteten Baumhäuser nicht beurteilt werden konnte und somit in enger Absprache mit den weiteren beteiligten Behörden (Rhein-Erft-Kreis, Landesbetrieb Wald und Holz NRW) sowie der Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis kurzfristiger Handlungsbedarf gesehen wurde. Dies begründete sich insbesondere darin, dass eine Gefährdung Dritter (beispielsweise Spaziergänger) durch herabfallende Gegenstände, herabstürzende Plattformen etc. nicht ausgeschlossen werden konnte und sich die damaligen Baubesetzungen teilweise im direkten Umfeld von Wander- bzw. Wirtschaftswegen befanden.

Im Zuge der Räumung zeigte die detaillierte bildliche Dokumentation der Höheninterventionsteams bzw. Technischen Einsatzeinheiten der Polizei im Nachhinein, dass es sich um professionell errichtete Baumhäuser handelte, deren Standsicherheit unter normalen Umständen nicht gefährdet war. Dies wurde durch die Bauordnung der Kolpingstadt Kerpen bestätigt.

Aus diesem Grund sowie auf Grund der Tatsache, dass die neuerliche Baubesetzung 2 weit ab von Wander- bzw. Wirtschaftswegen liegt und zudem durch Absperrband in einem Abstand der zweifachen Baumlänge sowie durch Hinweisschilder bezüglich einer möglichen Gefahr herabfallender Gegenstände kenntlich gemacht wurde, sieht die Verwaltungsführung der Kolpingstadt Kerpen – vorbehaltlich einer ministeriellen Weisung – bis auf Weiteres keine Notwendigkeit, die im Bereich der Baubesetzung 2 nach gleichem Muster errichteten Baumhäuser zu räumen, da ein Aufenthalt in diesen „Bauten“ eine erlaubte Selbstgefährdung darstellt und keine akute Gefährdung Dritter besteht, sofern die Absperrungen beachtet werden.

Des Weiteren wies Herr Graß darauf hin, dass die Akzeptanz in der Kerpener Bevölkerung für das Wiesencamp sowie die Baubesetzungen auf Grund der begangenen Straftaten seitens der Störer sowie der negativen Vorfälle während der sogenannten Klimacamps im Stadtgebiet Kerpen deutlich gesunken ist.

2.6 Darstellung Gemeinde Merzenich (Herr Weingartz)

Herr Weingartz konnte im Gesprächstermin keine abschließende Aussage zu den Zuständigkeiten gemacht werden.

Auch auf Nachfrage werden seitens Herrn Weingartz keine konkrete Gefahren erkannt.

Herr Weingartz wurde gebeten, eine verbindliche Bewertung bezüglich der Zuständigkeit herbeizuführen. Sofern auch von dort keine Zuständigkeit gesehen

wird, wird die Gemeinde Merzenich weiterhin gebeten, der KPB Düren dazu eine Begründung zukommen zu lassen und eine aus dortiger Sicht zuständige Behörde zu benennen.

2.7 Darstellung Polizei Rhein-Erft-Kreis (Herr Schneider)

Bei der letzten Räumung im Jahre 2012 sind im Zusammenhang mit einem Strafverfahren (Raubdelikt) Personalienfeststellungen durchgeführt worden. Die besetzten Bäume wurden einschließlich der „freigewordenen Plattformen“ durch die RWE Power AG parallel zu den polizeilichen Maßnahmen gefällt.

Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs wurde damals durch die Staatsanwaltschaft Köln verneint.

3. Ergebnisse

Im Erörterungsgespräch konnte keine Einigkeit über die Zuständigkeit einer Behörde erzielt werden.

Die Abgrenzung und die Verfolgung des Tatbestands des Hausfriedensbruchs sind im Vorfeld mit den zuständigen Staatsanwaltschaften abzusprechen.

4. Sonstiges

Im Rahmen eines polizeilichen Einsatzes am 30.10.2014 wurde die zur Rede stehende Baumbesetzung geräumt und im Anschluss der vormals besetzte Baum gefällt. Dennoch wird es von hier als erforderlich angesehen die originäre Zuständigkeit im Sinne der zuvor geführten Erörterung abschließend zu klären.

Am 29.10.2014 haben die Bergbehörde und RWE Power die Frage der behördlichen Zuständigkeit für die Räumung besetzter Bäume erörtert. Hierbei stellte die Bergbehörde gegenüber dem Unternehmen klar, dass - wenngleich die Rodungsmaßnahmen selbst unter Bergaufsicht stünden - die Abwehr allgemeiner, nicht bergbauspezifischer Gefahren wie der Baumbesetzungen, in der Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden liege.

Im Nachgang wurde durch die Gemeinde Merzenich folgende Stellungnahme hinsichtlich der Zuständigkeit im Rodungsbereich gefertigt:

Die Zuständigkeit der örtlichen OB richtet sich grundsätzlich danach, ob eine tatsächliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben ist. Da das (private) Betriebsgelände eingezäunt ist, ist anders als im frei zugänglichen Forst, keine Gefahr durch das Besetzen des Baumhauses für die öffentlicher Sicherheit und Ordnung gegeben. Werkzeuge u.ä. können durch Herunterfallen hier

keine Passanten verletzen. Sollte dies doch anzunehmen sein, würde ein Absperrn des Gefahrenbereiches als ausreichende Maßnahme der OB angesehen werden. Das Baumhaus wäre nicht zwangsläufig zu Räumen.

Auch der Hinweis, dass eine Aktivistin beim auf den Baum Klettern abgestürzt sei und dadurch schwer verletzt worden ist, ist seitens der hiesigen Ordnungsbehörde nicht als zu beseitigende Gefahr einzuschätzen, da das Klettern auf einen Baum eine zulässige Selbstgefährdung darstellen dürfte. Auch die Verletzung einer Rechtsnorm wäre im vorliegenden Fall durch Zivilgerichte zu ahnden.

Nach alledem sieht die örtliche Ordnungsbehörde keine Zuständigkeit, das Baumhaus auf dem Betriebsgelände der Fa. RWE zu räumen.

gefertigt:

-Berger-
Polizeihauptkommissar